

II. Teil.

Die Ehescheidung.

1. Einleitung und Bemerkungen über das technische Verfahren.

Da schon im ersten Teile mehrfach von der Ehescheidungsziffer gesprochen werden musste, soll sie in diesem zweiten Teile eigens behandelt werden und zwar nach den gleichen Gesichtspunkten wie im vorausgehenden die Heiratsziffer. Es wird also der Einfluss wirtschaftlicher und konfessioneller Verhältnisse auch auf die Scheidungsziffer geprüft. — Unter Ehescheidungsziffer versteht man die Zahl, welche angibt, wie viele Scheidungen es durchschnittlich jährlich auf 1000 stehende Ehen trifft.

Bekanntlich trat das „Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe“, welches die Zivilehe und das Recht der Scheidung in der ganzen Schweiz einföhrte, mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Die vorliegende Untersuchung über die Scheidungsziffer hebt darum mit diesem Datum an und erstreckt sich über 25 Jahre — von 1876 bis 1900, während im ersten Teile dieser Arbeit als Beobachtungsperiode für die Heiratsfrequenz ein Zeitraum von 30 Jahren (1871—1900) ausgewählt ist. Falls nicht ganz ausdrücklich etwas anderes bemerkt wird, beziehen sich also im folgenden die Scheidungsziffern stets auf diesen 25jährigen Zeitraum 1876—1900.

Die absoluten Zahlen der Ehescheidungen der Periode 1876—90 finden sich in der schon wiederholt zitierten Lieferung 103 der schweizerischen Statistik vor, für das Jahrzehnt 1891—1900 dienten die amtlichen Jahresmitteilungen